

## Kirschner, Ralf

---

**Von:** Kirschner, Ralf  
**Gesendet:** Mittwoch, 16. Mai 2018 15:43  
**An:** 'Wolfgang Stehmer'  
**Cc:** Gemeinderäte; Schäfer, Thomas  
**Betreff:** Initiative Hemmingen 2030 - Veröffentlichungswunsch im Amtsblatt

Sehr geehrter Herr Stehmer,

wie bereits im Rahmen unserer letzten Gemeinderatssitzung besprochen, haben wir den Veröffentlichungswunsch der Initiative Hemmingen 2030 zur Überprüfung an RA Stillner weitergeleitet.

Dieser teilt nunmehr mit, dass gemäß § 3.4 a) unseres Redaktionsstatuts nur die örtlichen Vereine und Organisationen ein Veröffentlichungsrecht haben. Dabei ist nicht erkennbar, dass die Initiative Hemmingen 2030 eine „Organisation“ in diesem Sinne ist. Eine Organisation liegt vor, wenn zumindest ein verbindliches rechtlich relevantes Regelwerk existiert, nach dem der Zusammenschluss „organisiert“ ist, in dem die gemeinsame Willensbildung und die Voraussetzungen und die Folgen von Eintritt und Austritt geregelt sind, wo also die Bedingungen für die Mitgliedschaft definiert sind. Solche Strukturen kann ich nicht erkennen. Die übersandten „Spielregeln der Zusammenarbeit“ sprechen eher dagegen. Das beginnt schon mit der Verwendung des Wortes „Spielregeln“. Im Text setzt sich das fort. Gemäß Ziffer 4 ist jeder „für sich selbst verantwortlich und agiert auf eigene Rechnung“. Es gibt also keine gemeinsame Willensbildung. Auch die übrigen Bestimmungen lassen keine für eine Organisation typischen Strukturen erkennen. Der Umstand, dass der Begriff „Organisationen“ im Zusammen mit „Vereinen“ genannt wird, zeigt, dass der Satzungsgeber nur Veröffentlichungen von Organisationen zulassen wollte, welche vereinsähnlich strukturiert ist.

Die Formulierung zielte also von Anfang an darauf ab, dass bspw. die Initiative „Liebliche Biertrinker“ kein Veröffentlichungsrecht im Amtsblatt bekommt. Falls man nun aber der Initiative Hemmingen 2030 originär aus dem Redaktionsstatut ein sofortiges Veröffentlichungsrecht zugestehen würde, müsste aber die Initiative „Liebliche Biertrinker“ o.ä. gleichgestellt werden.

Dabei ist es richtig, dass die Distel Art ebenfalls nicht vereinstypisch organisiert ist. Allerdings hat nach meiner Erinnerung BM Nafz seinerzeit das Gremium (ggf. unter Mitteilungen) n.ö. gefragt, ob es mit Veröffentlichungswünschen der damaligen Frauenwoche (und auch mit Zuschüssen außerhalb der Vereinsförderung für die Frauenwoche – welche dann jährlich wiederkehrend beschlossen wurden) einverstanden ist.

In Hinblick auf die seinerzeitige Vorgehensweise wäre es durchaus denkbar, dass der Gemeinderat beschließt, die Initiative Hemmingen 2030 im Gegensatz zur Initiative „Liebliche Biertrinker“ genauso zu behandeln wie die Distel Art. Aus Gründen der Gleichbehandlung müssten dann Kriterien beschlossen werden, unter welchen Voraussetzungen nach dem derzeit (noch) gültigen Redaktionsstatut Veröffentlichungswünsche von nicht vereinstypisch organisierten Initiativen **allgemeingültig** zulässig sind. Da eine unentgeltliche Veröffentlichung in einem Veröffentlichungsorgan durchaus einer Förderung vergleichbar der Vereinsförderung darstellt, könnte man sich dabei beispielsweise an unsere Vereinsförderrichtlinien anlehnen. Hier heißt es in Punkt 2:

„Vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln können Vereine und Organisationen grundsätzlich nur dann gefördert werden, wenn sie ihren Sitz in Hemmingen haben und sich ihre

Haupttätigkeit auf das Gebiet von Hemmingen erstreckt, ~~der Verein im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt ist~~ und seit mindestens drei Jahren besteht.“ (Anm.: Da gerade Initiativen, welche nicht vereinstypisch organisiert sind, ein Veröffentlichungsrecht eingeräumt werden soll, könnte der Vereins-Passus dabei gestrichen werden.)

Unabhängig davon hat die Verwaltung in der letzten Gemeinderatssitzung angekündigt, die Herausgeberschaft des Amtsblatts zu prüfen mit dem Ziel, die gesamte Problematik der Veröffentlichungen von Terminankündigungen und Berichten von Parteien/Fraktionen etc... in die Zuständigkeit des Verlags zu übertragen. Hierfür haben wir im Juni einen Termin beim Verlag vereinbart. Nach Ansicht der Verwaltung sollte diese Frage mit absoluter Priorität geklärt werden, um die derzeit Einschränkungen hoffentlich sogar gänzlich wieder aufheben zu können und sich mit den in diesem Schreiben aufgezeigten Möglichkeiten gar nicht erst befassen zu müssen.

Mit freundlichen Grüßen  
*Ralf Kirschner*



Gemeinde Hemmingen  
- Hauptamtsleiter -  
Tel.: (07150) 9203-20  
Fax: (07150) 9203-99-20  
WhatsApp: (07150) 9203-16  
Zimmer 8  
Münchinger Straße 5  
71282 Hemmingen  
[r.kirschner@hemmingen.de](mailto:r.kirschner@hemmingen.de)  
<http://www.facebook.com/hemmingen>  
<http://www.hemmingen.de>

---